

Satzung



des Vereins „Glückstour – Schornsteinfeger helfen krebs- und schwersterkrankten Kindern e.V.“

§ 1 Firmierung und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Glückstour – Schornsteinfeger helfen krebs- und schwersterkrankten Kindern“ e.V.
Zusätzlich dürfen auch regional übliche Berufsbezeichnungen (Kaminkehrer, Kaminfeger usw.) mit dem Glückstour-Signet und Schriftzug verwendet werden.

(2) Sitz des Vereins ist Schloß Holte-Stukenbrock. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Er unterhält eine Geschäftsstelle in Schloß Holte-Stukenbrock.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist die finanzielle Unterstützung krebskranker und schwersterkrankter Kinder und deren Eltern.

(2) Sowie die finanzielle Förderung von Wissenschaft und Forschung in Bezug auf Kinderkrebs.

(3) Der Verein wird zu diesem Zwecke Kontakte zu betroffenen Kindern bzw. zu deren Eltern, Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern und Institutionen herstellen. Durch die Weitergabe von Informationen an Betroffene soll die Möglichkeit geschaffen werden, sich über die Krebserkrankung, deren mögliche Ursachen sowie Behandlungsmaßnahmen weiter zu informieren. Ferner führt der Verein zu diesen Zwecken auch Aufklärungsveranstaltungen durch.

(4) Der Verein informiert seine Mitglieder regelmäßig über seine Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der AO.“

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Um dieses zu gewährleisten, werden zwei Kontenbereiche eingerichtet:

a) Beitragskonto

b) Spendenkonto

zu a) Aus dem Beitragskonto werden die Betriebskosten des Vereins bestritten.

zu b) Eingehende Spenden werden vollständig und ungeschmälert ausgegeben für die Unterstützung Krebs- oder schwersterkrankter Kinder und deren Familien, sowie für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Bezug auf Kinderkrebs.

§ 4 Arten von Mitgliedschaften

(1) Der Verein nimmt aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder auf.

(2) Jede natürliche oder juristische Person, die die Vereinszwecke unterstützt, kann Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch einstimmigen Beschluss.

(3) Aktive Mitglieder sind berechtigt, in sämtliche Vereinsorgane gewählt zu werden und haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.

(4) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, müssen im Verein nicht aktiv mitwirken, haben aber im Übrigen das Recht, die Leistungen des Vereins wie aktive Mitglieder zu beanspruchen.

(5) Als Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, vornehmlich aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Sport, die den Verein bekannt machen und unterstützen. Ehrenmitglieder sind zu behandeln wie passive Mitglieder, allerdings mit der Besonderheit, dass sie von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen befreit sind und sie ohne Einhaltung einer Frist aus dem Verein austreten dürfen.

(6) Möglich ist auch die Aufnahme anderer rechtsfähiger Verbände oder Vereinigungen, mit der Maßgabe, dass deren Mitglieder nicht zwangsläufig selbst Mitglieder im „Glückstour - Hilfe für krebskranke Kinder e.V.“ werden. Die rechtliche Ausgestaltung solcher Mitgliedschaften mit Mitgliederstrukturen wird im Einzelfall durch Vertrag zwischen dem Verein und dem Bewerber

(Verband/Vereinigung) geregelt. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Verträge einstimmig zu beschließen und umzusetzen.

(7) Mittelbare Mitglieder (Mitglieder anderer Verbände oder Vereinigungen) haben keine Stimmrechte, können aber bei der Festlegung der Verbandsstärke in der Außenpräsentation, z. B. in der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, berücksichtigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Aktive und passive Mitglieder zahlen einen im Voraus fälligen Jahres-Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der Vorstand kann mehrheitlich eine Beitragsordnung beschließen, in der die Zeitpunkte, die Zahlungstermine, Teilzahlungsmöglichkeiten, Zahlungsarten, Stundungs- und Beitragserlass bei besonderen Härtefällen sowie das Mahnwesen geregelt werden.

§ 6 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird zunächst für ein Jahr begründet, beginnend mit dem vom Vorstand mitgeteilten Tag der Aufnahme des Mitglieds. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Austrittserklärung (Kündigung), die der Textform bedarf, nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor dem Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand eingegangen ist.

(2) Wird der Beitrag erhöht oder ändern sich die Beitragszahlungskonditionen, so steht jedem Mitglied, sofern es nicht satzungsgemäß der Änderung zugestimmt hat, ein Austrittsrecht (Kündigung) zu. Die Austrittserklärung muss in Textform binnen einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Eingang der Änderungsmitteilung beim Mitglied, beim Vorstand eingegangen sein. Der Austritt wird zu dem in § 5 (1) geregelten Zeitpunkt wirksam, wobei die Beitragserhöhung bis dahin im Verhältnis zum austretenden Mitglied nicht zur Geltung kommt.

(3) Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss einzelne Mitglieder ausschließen, wenn eines der folgenden Kriterien bei einem Mitglied erfüllt ist:

- a) Das Mitglied befindet sich mit seiner Beitragszahlung (Jahresbeitrag) 6 Monate im Rückstand, ist in dieser Zeit zweimal zur Zahlung aufgefordert worden und wurde dabei jeweils auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen;
- b) Das Mitglied ist zahlungsunfähig geworden oder über das Vermögen des Mitglieds wurde das Insolvenzverfahren eröffnet;

- c) Das Mitglied ist über einen Zeitraum von einem Jahr unter der dem Verband zuletzt bekannten postalischen oder elektronischen Adresse nicht erreichbar;
- d) Das Mitglied hat andere Mitglieder des Verbandes in unzumutbarer Art und Weise belästigt und wurde diesbezüglich zweimal erfolglos zur Unterlassung aufgefordert;
- e) Das Mitglied hat das Verbandsleben, insbesondere durch grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Vereinszwecke (Satzung, Vereinsinteressen), oder den Ruf des Verbandes in erheblicher Form gestört und wurde diesbezüglich zweimal erfolglos zur Unterlassung aufgefordert; oder
- f) Dem Verband werden Tatsachen über das Mitglied bekannt, die – sofern der Verband diese Tatsachen bei Aufnahme des Mitglieds gekannt hätte – einer Aufnahme als Mitglied entgegengestanden hätten.

(4) Jedes ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe des Ausschlusses eine Prüfung der Ausschlussentscheidung zu verlangen. Hierzu muss es ein in Textform begründetes Prüfungsverlangen beim Vorstand einreichen. Über diesen Antrag entscheidet die nächste regulär stattfindende Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch den Vorstand in Textform zuzustellen. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung vor dem zuständigen Gericht zulässig. Erfolgt keine fristgerechte Anfechtung, ist der Ausschluss des Mitglieds unanfechtbar und die Mitgliedschaftsrechte enden.

(5) Während des Ausschluss-Verfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(6) Erfüllt das Mitglied im Verband Verbandsaufgaben oder Verbandsfunktionen, sind auch diese Aufgaben oder Funktionen während der Dauer des Ausschluss-Verfahrens ruhend gestellt bzw. enden mit dem rechtskräftigen Ausschluss des Mitglieds.

(7) Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zur Streichung des einzelnen Mitglieds aus der Mitgliederliste.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Organe: Vorstand, Mitgliederversammlung, Abteilungen, Beirat. Über die Einrichtung und Besetzung der Abteilungen und des Beirats entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand repräsentiert den Verein und führt dessen Geschäfte. Er besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Geschäftsführer, die den Vorstand

im Sinne des § 26 BGB bilden. Der Vorstand hat das Recht, bei Wegfall von Vorstandsmitgliedern ersatzweise Vorstandsmitglieder zu ernennen, deren Amtszeit dann bei Annahme des Amtes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dauert.

(2) Im Rechtsverkehr vertreten jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam den Verein. In den vorgenannten Vertretungsregelungen sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einer Amtsdauer von 2 Jahren. Im Anschluss an die Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

(4) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung hierfür nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorsieht. Vorstandsbeschlüsse werden, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet diese. Die Einberufung und Durchführung ist formlos möglich, z. B. auch durch Telefonkonferenz. Entscheidungen können telefonisch oder in Textform getroffen werden, sollen sodann in Textform niedergelegt werden. Eine Tagesordnung muss nicht bekannt gemacht werden.

(5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine Aufstellung der Ein- und Ausgaben des Vereins vorzulegen.

(6) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit nur aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(7) Auf Vorschlag des Ersten Vorsitzenden kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen niedergelassenen Rechtsanwalt als Justiziar benennen, der für die Dauer der Amtszeit des Vorstands den Verband in seinen rechtlichen Angelegenheiten vertritt und seine Organe berät.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung - als dem höchsten Organ des Vereins - haben nur aktive Mitglieder ein Stimmrecht.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr stattfinden. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als Einladung genügt auch die Absendung einer Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitglieds.

(3) Die Versammlung wird entweder vom Ersten Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

(4) Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

(5) Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Widerspricht dagegen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder, wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Genehmigung der jährlichen Rechnungslegungen
- b.) Wahl des Kassenprüfers
- c.) Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder, Abberufung des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde
- d.) Satzungsänderungen
- e.) Auflösung des Vereins

(7) Der Vorstand hat in der vorstehend beschriebenen Verfahrensweise eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, falls

- a.) wichtige Gründe des Vereinswohls dies erfordern,
- b.) eine Anzahl von einem Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand in Textform fordert.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der die gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festhält. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 10 Abteilungen

(1) Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand Abteilungen bilden, d. h. jeweils einen Abteilungsvorsitzenden und bis zu 10 weitere Abteilungsmittglieder auswählen. Solche Abteilungen können z. B. Ausarbeitungen zu aktuellen die Vereinsziele betreffenden Thematiken, z. B. die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Konzepte, Begutachtungen, und Entscheidungsvorschläge erstellen oder der vertiefenden Diskussion von Vereinsthematiken dienen. Vorschläge von Mitgliedern zur Einrichtung und Besetzung solcher Abteilungen wird der Vorstand bei seiner Entscheidung mit abwägen und einbeziehen. Verlangt ein Zehntel der Mitglieder in Textform vom Vorstand eine Abteilung zu einer bestimmten Thematik, so hat der Vorstand diesen einzurichten, entscheidet aber unter Beteiligung und je nach

Bereiterklärung der die Einsetzung fordernden Mitglieder selbst über die Zahl der Abteilungsmitglieder und die Person des Vorsitzenden.

§ 11 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die gemeinnützige "Von Laer Stiftung", und zwar dem Projekt Fruchtalarm zu, die dieses ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(2) In einer hierfür besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung und mit einer Anzahl von drei Viertel aller in der Versammlung vertretenen berechtigten Stimmen kann der Verein die Auflösung beschließen. In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung die Liquidatoren zu wählen.

§ 12 Datenschutzerklärung

(1) Alle vom Verein erhobenen und gespeicherten persönlichen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Mitgliedschaftsabwicklung verwendet. Es werden die Firmierung oder der Vor- und Familienname des Mitglieds, die Wohn- oder Sitzadresse sowie eine ggf. hinterlegte Rufnummer und Emailadresse sowie mitgeteilte Bankdaten für das Lastschriftverfahren gespeichert. Die erhobenen Daten werden nicht an andere Dritte weitergegeben, ausgenommen rechtlich notwendige Maßnahmen (Inkassounternehmen, Rechtsanwalt, Auskunfteien).

Der vorliegende Satzungstext wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 03.02.2024 in Kaiserslautern beschlossen.